

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde „Kindelbrück“

vom 28.09.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 28.09.2020 den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück beschlossen:

Artikel 1

Der „§ 9 Bürgermeister“, wird wie folgt geändert:

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, der Ausschüsse und Ortschaftsräte.

(2) Der Bürgermeister erledigt die in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;

2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000,99 Euro;

4. die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passiv- und Aktivprozesse bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 15.000,- Euro;

5. des Weiteren

- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:

- über den Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 €

- über die unbefristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,00 €

- über die Stundung und befristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

(4) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in den Absatz 3 aufgeführten Aufgaben gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO, die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel von 5.001,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall.

2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5.001,00 EURO bis 25.000,00 EURO im Einzelfall.

Artikel 2 Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.



Roman Zachar

Bürgermeister

Beschlossen am 28.09.2020

Datum d. Ausfertigung: 12.11.2020



Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 14.10.2020

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 02.11.2020
Az: KomA 020.051:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen der Landgemeinde Kindelbrück bestimmten Teil, des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 29, Nummer 3, vom 09.12.2020, auf den Seiten 7 bis 8 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Kindelbrück, den 09.12.2020

